

Allgemeinverfügung

des Kreises Höxter über die Anordnung der Quarantäne von symptomatischen Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)
- des § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- der §§ 16, 17 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)

jeweils in der zzt. geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter haben.

II.

Personen, die sich aufgrund von Krankheitssymptomen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen, haben sich unverzüglich nach Durchführung der Testung in häusliche Quarantäne zu begeben und dürfen die Unterkunft so lange nicht verlassen und keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zu ihrem Hausstand gehören, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Testergebnis werden Dauer und Umfang der Quarantäne durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde neu festgelegt. Sofern sich an die Häuslichkeit ein Garten, eine Terrasse oder ein Balkon anschließt, darf sich auch dort aufgehalten werden, wenn der Bereich ausschließlich von Haushaltsmitgliedern genutzt wird.

Die Pflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die getestete Person auf andere Weise, z.B. in einem Krankenhaus, in einer anderen Einrichtung oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft in Quarantäne begibt.

III.

Für Personen, bei denen eine Infektion mittels PoC-Antigen-Test nach den Bestimmungen der Coronavirus-Testverordnung nachgewiesen wurde, gelten die Bestimmungen nach Ziff. II entsprechend. Zur Bestätigung der Diagnostik ist ein PCR-Test durchzuführen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit seiner Bekanntgabe wirksam. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de). Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

V.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

VI.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffern II. oder III. nicht in die angeordnete Quarantäne begibt, dort Besuch empfängt oder den Bereich der Quarantäne vorzeitig verlässt.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW durch den Kreis als untere Gesundheitsbehörde erlassen werden.

Das in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei habe ich die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Es wird das Ziel verfolgt, eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Nach Angaben des RKI steigt die Positivrate der durchgeführten Testungen derzeit weiter an und nur etwa ein Viertel der insgesamt gemeldeten COVID-19 Fälle kann einem Ausbruch zugeordnet werden.

Zwar werden durch diese Maßnahmen in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) eingegriffen. Dieser Eingriff ist aber aufgrund dieser Allgemeinverfügung, die auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 28, 30 IfSG beruht, gerechtfertigt. Sie dient dem o. g. Ziel, die Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus zu verhindern und zu verlangsamen, und damit nicht zuletzt auch dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz). Die Maßnahmen sind hierzu geeignet, erforderlich und angemessen, so dass sie insgesamt verhältnismäßig sind.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, da die getesteten Personen bereits durch einen Arzt als krankheitsverdächtig eingestuft worden sind und durch die angeordnete Quarantäne eine Verbreitung des Virus durch den potentiellen Träger wirkungsvoll verhindert wird.

Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal andere, zur Verhinderung der Infektionsverbreitung grundsätzlich in Frage kommende Infektionsschutzmaßnahmen wie etwa das Einhalten eines Mindestabstandes, die Einhaltung der Basishygiene und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, die ohnehin bereits seit längerer Zeit unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen verpflichtend sind, die Verbreitung des Virus bislang nicht im ausreichenden Maße verhindern konnten. Aufgrund der aktuell hohen regionalen und nationalen Inzidenz sind daher weitere Maßnahmen notwendig, um einer Weiterverbreitung entgegenwirken zu können. Es liegt auf der Hand, dass die hier angeordnete Quarantäne mit der damit einhergehenden, fast vollständigen Reduzierung von Sozialkontakten das Risiko einer weiteren Verbreitung des Coronavirus wesentlich wirksamer verringert als die anderen genannten Maßnahmen.

Die Maßnahme ist insgesamt auch angemessen. Sie dient dem Ziel, eines der höchsten verfassungsmäßigen Rechtsgüter, nämlich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, zu schützen, da durch das Coronavirus erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zum Tod hervorgerufen werden können. Demgegenüber wiegt die Einschränkung der Freiheit und des Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit weniger schwer. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Personen sich auch weiterhin in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld und auf ihrem angrenzenden Grundstück aufhalten und frei bewegen können. Darüber hinaus ist die Dauer der Einschränkung sehr begrenzt und wird in der Regel nur ein bis zwei Tage dauern, da bei Vorliegen des Testergebnisses die Quarantäne nach dieser Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Aufgrund der dynamischen Lage des Infektionsgeschehens ist diese Allgemeinverfügung zeitlich begrenzt. Der Kreis Höxter als untere Gesundheitsbehörde überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelung insbesondere in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens an.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anfechtungsklagen gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung werden nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 23.11.2020
In Vertretung
gez. Klaus Schumacher
Kreisdirektor